

Vertretungsaufgaben bei Krankheit, Frage an die Bayern

Beitrag von „indidi“ vom 27. Januar 2022 15:38

Zitat von felicitas_1

LDO §3

Unterricht

(1) ¹Die Lehrkraft ist bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Stundentafeln gebunden. ²Sie achtet auf eine gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr. ³Die Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Lehrkraft einen Plan hierüber schriftlich ausarbeitet und Nachweise über den behandelten Lehrstoff erstellt.

Wochenplan muss gemacht werden und muss z. B. beim Unterrichtsbesuch vorgelegt werden. Am Ende des Schuljahres wird er bei der Schulleitung abgegeben und wird dann eine gewisse Zeit (Dauer??) archiviert.

"Sie achtet auf eine gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs (...) über das Schuljahr"

"Die Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall verlangen,

dass die Lehrkraft einen Plan hierüber schriftlich ausarbeitet

und Nachweise über den behandelten Lehrstoff erstellt."

= Stoffverteilungsplan für das ganze Jahr (an der Förderschule eher ein Trimesterplan)

Ob sich hieraus eine Pflicht ergibt, auch einen Wochenplan zu erstellen????

=Lehrnachweis